

GZ: LIW-0035/20-11

Laab im Walde, am 06.06.2024

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Laab im Walde hat in seiner Sitzung am 06.06.2024 folgende

Abfallwirtschaftsverordnung

nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

für die Gemeinde Laab im Walde

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Laab im Walde werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

1. Abfallwirtschaftsgebühr
2. Abfallwirtschaftsabgabe

§ 2

Pflichtbereich

(1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Laab im Walde

(2) Im Pflichtbereich bestehen folgende Teilbereiche:

- a) Der Teilbereich A umfasst die Grundstücke

Grundstücksnummer	KG	Ortsbezeichnung
125/3	16116	Tiergartenstraße 3c; 2381 Laab im Walde

- b) Der Teilbereich B umfasst sämtliche übrigen Grundstücke der Gemeinde.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, Holz....)
4. Sperrmüll

zu sammeln.

(2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 1.100 und 5.000 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) Kompostierbare (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

(4) Altpapier und Kartonagen ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln, WSZ) einzubringen (Bringsystem).

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(5) Kunststoff bzw. Leichtverpackung ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinsel, WSZ) einzubringen (Bringsystem).

Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(6) Altglas und Metalle sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln, WSZ) einzubringen (Bringsystem).

Altglas und Metalle werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(7) Holz ist in dem auf dem Wertstoffsammelzentrum (WSZ) zur Verfügung gestellten Container einzubringen (Bringsystem).

Holz wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(8) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft gegen vorherige Anmeldung zu dem jeweils vereinbarten Termin abgeholt (Holsystem).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Wertstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlämmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenen Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus

berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

(6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberchtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

(1) Im Pflichtbereich werden

- a) 13 Einsammlungen von Restmüll im Teilbereich B
 - b) 52 Einsammlungen von Restmüll im Teilbereich A
 - c) 40 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- durchgeführt

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

(2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberchtigten.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Wertstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugestellten Müllbehälter

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. a) Für die Abfuhr von Restmüll:

Bei Müllbehälter für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr:

Art	Volumen in Liter	Grundgebühr in Euro	Entleerungen/Jahr
Restmüll	120	17,06	13
	240	34,07	13
	1.100	156,17	13

1. b) Für die Abfuhr von Restmüll:

Bei Müllbehälter für eine einmalige Benützung (Müllsack) pro Müllbehälter:

Art	Volumen in Liter	Grundgebühr in Euro	Entleerungen/Jahr
Restmüll	60	8,53	

2. Für die von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

Bei Müllbehälter für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr:

Art	Volumen in Liter	Grundgebühr in Euro	Entleerungen/Jahr
Biomüll	120	2,75	40

3. Für die Abfuhr von unter § 2 (2) angeführten Pflichtbereich (Teilbereich A)

Anfallenden Abfällen:

Bei Müllbehälter für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr:

Art	Volumen in Liter	Grundgebühr in Euro	Entleerungen/Jahr
Restmüll	5.000	173,84	52

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 80% der Abfallwirtschaftsgebühr. Die Abfallwirtschaftsabgabe wird für die Abfuhr des Restmülls als auch für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen eingehoben.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberchtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Angeschlagen am: 07.06.2024

Abgenommen am: 24.06.2024

Es zeichnet der Bürgermeister:

Dr. med. univ. Peter Klar